

Anlage 2.

Die Bildung des Staatsministeriums.

E. 267.

| No 24.

R e g i e r u n g s - B l a t t

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Juli 1876.

E. 275.

| Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

Vom 1. Juli 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 2.

Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschließung.

Art. 3.

Der Vorsitz im Staatsministerium wird, wofern nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, von einem durch Königliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.